

**TOP 58:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft

Drucksache: 322/13

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs**

Mit dem Gesetzentwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzlich zu dem bisherigen Antragsverfahren einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses aus dem Zentralregister oder einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auch elektronisch zu stellen. Unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes kann der Antrag über das Internet unmittelbar bei der Registerbehörde, dem Bundesamt für Justiz, gestellt werden, ohne dass hierzu eine persönliche Antragstellung bei der Meldebehörde bzw. bei den nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden erforderlich ist. Der Antragsteller darf den Antrag jedoch nur für sich selbst oder als gesetzlicher Vertreter stellen. Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten kommt - wie schon nach geltendem Recht - nicht in Betracht.

Der Gesetzentwurf sieht dazu Änderungen im Bundeszentralregistergesetz, der Gewerbeordnung und im Aufenthaltsgesetz vor.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** fordert, dass die elektronische Antragstellung nicht nur beim Bundesamt für Justiz sondern auch unter Nutzung entsprechender Online-Angebote der Rechtsträger der Meldebehörden erfolgen können soll. Außerdem soll die Änderung in § 20 Absatz 1 Satz 1 BZRG, mit der eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung eines geänderten Geburtsdatums von der Meldebehörde an die Registerbehörde geschaffen werden soll, in der 2. Bundesmeldedatenüber-

mittlungsverordnung nachvollzogen werden. Der **Wirtschaftsausschuss** fordert eine Änderung des Verteilungsschlüssels für die Gebühreneinnahmen für Registerauskünfte; der Länder- bzw. Kommunalanteil soll von drei Achteln auf zwei Fünftel angehoben werden.

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 322/1/13** verwiesen.